

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

(1) Der Verein führt den Namen „1. TSC Verden.“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Erhalt der Eintragung lautet der Name „1.TSC Verden e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Verden.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

(4) Der Verein wird Mitglied im „Deutscher Tanzsportverband e.V.“, im „Niedersächsischer Tanzsportverband e.V.“, sowie im Landessportbund Niedersachsen e.V.“.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Einzel- und in Gruppentrainings, sowie Ermöglichung der Teilnahme an Tanzsport-Wettbewerben.

### **§ 3 Steuerbegünstigungen, Verwendung von finanziellen Mitteln**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verbindlichkeiten über die vorhandenen Mittel hinaus dürfen nicht eingegangen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein führt ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Juristische Personen können nur des passives Mitglied werden.

(3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören und/oder ihn fördern will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.

(4) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen

(5) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahme Antrag voraus, bei Minderjährigen muss dieser von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen, Ablehnungen sind zu begründen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1). Austritt aus dem Verein. Der Austritt hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals an den Vorstand zu erfolgen.

(2) Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Bezeichnung der Ausschlussgründe durch den Vorstand, und ist möglich, wenn:

- a) Das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung von mehr als 11 Monaten nach Fälligkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht bezahlt.
- b) Das Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- c) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

(3) Tod des Mitglieds.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichtet.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu vereinsgemäßen Zwecken zu nutzen, in den Gruppen des Vereins Sport zu treiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.

(2) Die Beitragsordnung kann auch Regelungen zu Gebühren und Umlagen treffen.

(3) Der Vereinsvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden, Ratenzahlungen gewähren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufgabe, alle Vereinsangelegenheiten zu ordnen, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder einen anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b) Insbesondere sind dies: Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern, Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit, Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresabschlussberichtes vom Vorstand, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über die Wahl von Kassenprüfern und Wahl derselben.
- c) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine dringende Notwendigkeit dafür besteht oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung fordert.
- e) Eine Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, sowie Ort und Zeit der

Versammlung anzukündigen. Eine außerordentliche Versammlung auf Forderung eines Viertels der Mitglieder soll vom Vorstand, kann jedoch unter Wahrung der oben genannten Form von einem dieser Mitglieder selbst einberufen werden.

- f) Gegenstände zu Beschlussfassung können auch noch während der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Finden Wahlen statt, so sind für diese Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens zwei Wahlleiter zu bestimmen. Die Wahlleiter dürfen im Verein kein Amt bekleiden und selbst nicht zur Wahl stehen.
- h) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die ein Drittel aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- i) Bei Beschlussfassungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen(= relative Mehrheit). Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der angegebenen Stimmen, für die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
- j) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch zeitnah mitzuteilen, wobei der Vorstand die Vorgabe der Änderungen darzulegen hat.
- k) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- l) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Beantragt mindestens ein Mitglied geheime Wahlen oder Abstimmungen, so sind diese geheim durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn für ein Amt mehr als eine Person zur Wahl steht.
- m) Der Vorstand des Vereins erstellt ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das mindestens Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

**(2) Der Vereinsvorstand.**

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- b) Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein.
- c) Der Vorstand ist zuständig für die Verfolgung des Vereinszwecks, die laufenden Geschäftsführung, die Aufnahme von Mitgliedern, die Einberufung und Durchführung der Mitgliedsversammlung und die Erstellung des Jahresabschlusses.
- d) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden. Unbeschadet der Regelung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag.
- e) Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine zur Vertretung berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 5000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Als solche gilt auch die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Rechtsgeschäfte, die lediglich für den Verein rechtlich vorteilhaft sind.
- f) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. Der

amtierende Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

- g) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- h) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen.

Der Vorstand kann zur Entlastung für die Erledigung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen oder Ausschüsse bestellen. Diese Handeln im Auftrag des Vereins, sind jedoch, unbeschadet einer rechtsgeschäftlichen Erteilung durch den Vorstand im Einzelfall, nicht vertretungsberechtigt.

**§ 9 Kassenprüfer**

**(1)** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein

**(2)** Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle Geschäftsvorfälle, die den Verein betreffen, jederzeit offen zu legen.

**(3)** Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

**(1)** Bei Auflösung des Vereins, dem Ende der Rechtsfähigkeit aus einen anderen Grunde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne §52 Abs. 2 Nr. 21 AO zu verwenden hat.

**(2)** Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren und entscheidet über den Empfänger des Vermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 11 Sonstiges, Schlussbestimmungen**

**(1)** Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins werden gütlich und im Sinne eines freundschaftlichen Umgangs beigelegt.

**(2)** Alle Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert und ausschließlich für Zwecke des Vereins verwandt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft kann die Löschung verlangt werden

**(3)** Diese Satzung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.